

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde

Neufahrn b. Freising

(Plakatierungsverordnung)

Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt auf Grund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der jeweils geltenden Fassung folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde bestimmten Flächen (Anschlagtafeln, Plakattafeln, Säulen, Buswartehäuschen) angebracht werden. Bei den Anschlagtafeln, Plakattafeln, Säulen und Buswartehäuschen handelt es sich sowohl um gemeindeeigene als auch um Vorrichtungen des Rechteinhabers nach Absatz 2.
- (2) Die Gemeinde Neufahrn hat das Recht zur alleinigen Nutzung aller Werbemöglichkeiten im öffentlichen Straßenraum übertragen. Die Entscheidung über die Annahme von Anschlagaufträgen obliegt daher dem Rechteinhaber.
- (3) Jeglicher Anschlag an Bäumen und an sonstigen Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum ist nicht gestattet.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln mit Hinweisen auf Veranstaltungen im Gemeindebereich, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

- (2) Die Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelbereich dieser Verordnung.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Entgegen § 1 werden folgende Ausnahmen zugelassen:
- a) Plakatierung (max. DIN A2) für Veranstaltungen der Gemeinde Neufahrn und von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen auf Plakattafeln und ausgewiesenen Bereichen an Buswartehäuschen gemäß der Anlage Nr. 1 zu dieser Verordnung;
 - b) Plakatständer und Stelltafeln (max. DIN A1) von Zirkusveranstaltern und Schaustellern im Gemeindegebiet Neufahrn; maximal 20 Stück;
 - c) Plakatständer (max. DIN A1) von politischen Parteien und Wählergruppen, mit denen auf eigene Veranstaltungen hingewiesen wird; maximal 20 Stück;
 - d) Plakatständer (max. DIN A1) der Gemeinde Neufahrn, mit denen auf eigene Veranstaltungen hingewiesen wird; maximal 20 Stück.
- (2) Entgegen § 1 können folgende Ausnahmen zugelassen werden:
- a) Plakatierung (max. DIN A2) für Veranstaltungen von Nachbargemeinden und in den Nachbargemeinden ansässigen Vereinen auf Plakattafeln und ausgewiesenen Bereichen an Buswartehäuschen gemäß der Anlage Nr. 1 zu dieser Verordnung
- (3) Zusätzlich zum Absatz 1 kann die Gemeinde in besonderen Fällen Ausnahmen von den Regelungen nach § 1 zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4

Zeitpunkt der Plakatierung, Fristen

- (1) Die Plakate nach § 3 Abs. 1 a, c und d dürfen bei Veranstaltungen ohne Kartenvorverkauf frühestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstag, bei Veranstaltungen mit Kartenvorverkauf frühestens 3 Monate vor dem Veranstaltungstag aufgestellt werden. Plakatständer und Stelltafeln sind spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen. Auf schriftlichen Antrag kann die Verwaltung in Ausnahmefällen die Fristen für die Aufstellung der Plakate verlängern.

- (2) Die Plakate nach § 3 Abs. 1 b und Abs. 2 dürfen frühestens 14 Tage vor der ersten Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens 7 Tage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) Die Plakatierung nach § 3 Abs. 1 b, c und d ist der Gemeinde mindestens eine Woche vor der Plakatierung anzuzeigen.
- (4) Die Plakatierung nach § 3 Abs. 2 ist bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Plakatierung zu beantragen. Eine Plakatierung ist nur nach Genehmigung durch die Gemeinde möglich.
- (5) Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen oder Bedingungen für die Aufstellung können von der Gemeinde angeordnet werden.

§ 5

Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

- (1) Den jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, sechs Wochen vor dem Wahltag, höchstens 30 Plakate pro Wahl in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (2) Den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren wird gestattet, ab vier Wochen vor Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten höchstens 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (3) Den jeweiligen Antragstellern und den jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden wird gestattet, sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin höchsten 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (4) Alle Werbemittel nach Abs. 1 bis 4 sind innerhalb einer Woche nach dem Wahltag bzw. Abstimmungstag zu entfernen.
- (5) Die Plakatierung nach Abs. 1 bis 4 ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Der jeweils vertretungsberechtigten Person für ein Bürgerbegehren wird gestattet, für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde höchsten 60 Plakate in der Größe DIN A1 aufzustellen.
- (7) Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass Fußgänger, Radfahrer und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Weitere Auflagen oder Bedingungen für die Aufstellung können von der Gemeinde angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 Abs. 1 außerhalb der von der Gemeinde bestimmten Flächen öffentliche Anschläge anbringt;
- b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 die Plakate früher anbringt bzw. aufstellt oder sie später als eine Woche nach der Veranstaltung entfernt;
- c) entgegen § 3 und § 5 die festgelegte Anzahl oder die Größe der Plakatständer überschreitet;
- d) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 die Werbeträger ohne vorherige Anzeige oder Genehmigung durch die Gemeinde anbringt;
- e) entgegen § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 8 die Werbeträger so aufstellt oder aufstellen lässt, dass Andere gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

§ 7

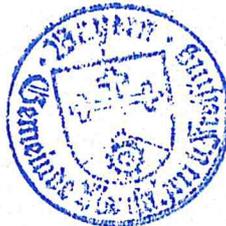
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung vom 27.10.2010 außer Kraft.

Neufahrn, den 26.07.2018



Franz Heilmeier
1. Bürgermeister



Anlage Nr. 1 zu § 3 Abs. 1 der Plakatierungsverordnung

Standorte der Plakatierungstafeln für ortsansässige Vereine

Neufahrn

- Dietersheimer Straße / Höhe Albert-Einstein-Straße
- Bahnhof am Wendehammer
- Am Hart / Höhe Hotel Krone
- Fritz-Walter-Straße / Höhe Jahnweg
- Auweg / Höhe Theodor-Binder-Straße
- Massenhausener Straße / Höhe Moosmühlenweg
- Marktplatz
- Galgenbachweg Stadion
- Ludwig-Erhard-Straße / Christl-Cranz-Str.
- Ludwig-Erhard-Straße / Zeppelinstr.
- Lohweg / Am Hart
- Dietersheimer Straße / Grünecker Straße
- Bahnhofstraße / Rathaus

Mintraching

- Dorfstraße 18
- ggü. Kirchenstraße 3

Massenhausen

- Obere Hauptstraße (Kastanienberg)
- Untere Hauptstraße / Weinbergstraße

Giggenhausen

- Kirchgasse

Hetzenhausen

- ggü. Wirt

Fürholzen

- bei Feuerwehrhaus

Standorte der Buswartehäuschen für Plakatierung durch ortsansässige Vereine

Mintraching

- Dorfstraße / Höhe Am Einfang
- Erdinger Straße (2x)
- B 11 / Höhe Isarweg
- Neufahrner Straße / Höhe Jägersteig

Fürholzen

- Massenhauser Straße / Maibaum